

von Verdachtshinweisprüfungen bzw./und Sachverhaltsklärungen nach dem VP-Gesetz mit einer größeren Anzahl von Personen gleichzeitig durchzuführen. Das bedarf des konzentrierten Einsatzes einer größeren Anzahl von Untersuchungsführern und anderen politisch-operativen Kräften der Linie Untersuchung sowie von Angehörigen anderer Dienstseinheiten des MfS und erforderlichenfalls von Kräften des Zusammenwirkens, deren einheitliches Handeln auf der Grundlage sachlich gemeinsamer Bezüge zur Realisierung der politisch-operativen Zielstellung anzuleiten und zu koordinieren ist. Es bedarf aber auch entsprechender materie¹-technischer Voraussetzungen für die parallele Durchführung von Untersuchungshandlungen gegen eine größere Anzahl von Personen sowie für deren anforderungsgerechte und den Sicherheitserfordernissen entsprechende Unterbringung .

In Berlin wurde hierzu ein zentraler Zuführungspunkt des MfS geschaffen , ¹ der bei Erfordernis entfaltet wird und der nach der "Vorläufige(n) Anweisung Nr. IX/1/88 zur Verantwortung und Arbeitsweise der im Zuführungspunkt des MfS eingesetzten Angehörigen der HA IX" des Leiters der HA IX vom 26. Februar 1988 und nach der "Vorläufige(n) gemeinsame(n) Anweisung zu Grundfragen der Arbeitsweise des zentralen Zuführungspunktes des MfS in der Untersuchungshaftanstalt (UHA) Magdalenenstraße" des Leiters der HA IX und des Leiters der Abteilung XIV arbeitet[^].

Für die Durchführung von Untersuchungshandlungen, insbesondere von Befragungen werden die Diensträume der HA IX/6 sowie die hierzu geeigneten Diensträume der Abteilung XIV genutzt. Die Unterbringung und Verwahrung der Zugeführten erfolgt in Ab- 1

¹ Bei Erfordernis steht auch noch der Zuführungspunkt der Deutschen Volkspolizei in Rummelsburg zur Verfügung .
² siehe Anlage 6